

Grundlagen

Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

Die Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sind verpflichtet, unterstützungsbedürftige Patienten und Patientinnen zu Lasten des zuständigen Gemeinwesens nach dem Krankenkassen bzw. SUVA-Tarif zu behandeln.

Grundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 27.01.1999, § 24 + 25, BGS 811.11

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Arztrechnungen (ungedekte) - Haftung des Gemeinwesens